



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

Nur per E-Mail:



BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Konzept für strategische Kommunikation im Bereich Flucht  
und Migration in 2017**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 08.08.2018, Eingangsbestätigung vom  
09.08.2018

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

ANLAGE -1-

GZ 505-511.E-IFG 350-2018 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 27.08.2018



auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom  
08.08.2018, mit der Sie um die Zusendung des ungeschwärzten Konzepts für Strategische  
Kommunikation im Bereich Flucht und Migration in 2017 (01.12.2016, Nr. 2788125)  
bitten, ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird überwiegend stattgegeben.

Anliegend wird Ihnen das folgende Dokument übersandt:

**Konzept für strategische Kommunikation im Bereich Flucht und Migration in  
2017 vom 01.12.2016, Nr. 2788125**

Ihrer Anfrage wird entsprochen soweit nicht Ausschlussstatbestände nach dem IFG einem Informationszugang entgegenstehen.

**1.1 Schwärzung 1 auf Seite 1:**

Der Offenlegung steht weiterhin § 3Nr. 3b IFG entgegen.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz; § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs austausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Der Ausnahmetatbestand des §3 Abs. 3b IFG liegt hier vor, da es sich um Verhandlungen handelt, die aktuell noch stattfinden.

Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Information daher nicht veröffentlicht werden, denn es soll den Beteiligten ermöglicht werden, sich – ohne Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit – im Vorfeld einer Entscheidung unbefangenen auszutauschen.

Durch die Herausgabe der von Ihnen angefragten Information besteht die konkrete Möglichkeit, die noch nicht abgeschlossenen inner- und zwischenbehördlichen Beratungen zu beeinträchtigen.

**1.2 Schwärzung 2 auf S. 5:**

Diese Schwärzung erfolgt mit der zu Schwärzung 1 genannten Begründung (s. Punkt 1.1).

**1.3 Schwärzungen 3 und 4 auf S. 6:**

Die Schwärzungen erfolgen mit der zu Schwärzung 1 genannten Begründung (s. Punkt 1.1).

**1.4 Schwärzung 5 auf Seite 9:**

Diese Schwärzung erfolgt mit der zu Schwärzung 1 genannten Begründung (s. Punkt 1.1).

Kostenentscheidung:

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang grundsätzlich kostenpflichtig.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Auf Grund eines vorangegangenen Antrags wurde die Anlage bereits entsprechend geschwärzt, so dass bei diesem Antrag nach dem IFG kein größerer Verwaltungsaufwand entstanden ist.

Der Bescheid ergeht daher gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Regine Ganter

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.